



**Protokoll Nr. 01/2017
der Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.01.2017
im Sitzungssaal der Gemeinde Strengen**

Beginn: 20:00

Ende: 00 Uhr 30

Anwesend:

Bgm. Ing. Sieß Harald
Vbgm. Reich Viktor
Seifert Kathrin
Senn Ewald
Juen Richard
Zangerl Manfred
Zangerl Wolfgang

Hellweger Werner
Haueis Beate
Zangerl Markus als Ersatz für Sieß Eduard jun.
Neuhauser Gernot
Plankensteiner Helmut
Zangerl Reinhard

Entschuldigt:

Sieß Eduard jun., Mark Simon als erster Ersatz für Sieß Eduard jun.

Zuhörer

Siegl Thomas jun., Matt Erwin

Tagesordnung:

1. Lesung und Genehmigung des Protokolls vom 13.12.2016
2. Bericht des Bürgermeisters
3. a) Bericht und Aussprache über diverse Angelegenheiten der
Gemeindegutsagrargemeinschaft
b) Beratung und Beschluss der Vorhaben 2017
4. Bericht über die Vorgangsweise zur Almbewirtschaftung für
den Sommer 2017, sowie Beschluss über die Verpachtung der Bewirtschaftung Dawin
5. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung der Änderung des
Flächenwidmungsplanes im Bereich der Siedlungserweiterung in Grieshof (neu gebildete Gpn.
2742, 2743, 2744 und 2747)
6. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes „B26
Grieshof 3“
7. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung des Örtlichen
Raumordnungskonzeptes hinsichtlich der Bestimmungen der ökologischen Freihalteflächen.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Waldumlage
nach § 10 TWO 2017

9. Beratung und Beschlussfassung - Heizkostenzuschuss Widum Pfarrsaal
10. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages für 2017
11. Beratung und Beschlussfassung des mittelfristigen Finanzplanes 2018 – 2021
12. Anfragen, Anträge, Allfälliges

TOP 1

Lesung und Genehmigung des Protokolls vom 13.12.2016

Das Protokoll wurde jedem Gemeinderat, sowie den ersten 3 Ersatzmitgliedern per E-Mail übermittelt. Es gibt keine weiteren Ergänzungen bzw. Einwendungen zum Protokoll. Auf das Verlesen des Protokolls wird einstimmig verzichtet und das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt und unterzeichnet.

Bgm. Ing. Sieß. Harald stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 3b zu vertagen. Der Vorhabenplan ist vom Waldaufseher beim BFI eingereicht worden, muss aber noch vom BFI überprüft werden. Der Gemeinderat vertagt diesen Punkt einstimmig.

Bgm. Ing. Sieß Harald beantragt die Beratung und den Beschluss über den Ankauf einer Leinwand und eines Beamers für den Gemeindesaal in die Tagesordnung als Zusatzpunkt 1 aufzunehmen. Es gibt keine Einwände seitens des Gemeinderates.

TOP 2

Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über die wahrgenommenen Termine und Veranstaltungen seit der letzten Gemeinderatssitzung.

Durch den Bürgermeister wird der Gemeinderat über folgende Punkte im Detail informiert:

- Die erforderliche Erweiterung der Kläranlage in Flirsch steht unmittelbar an. Der in den Zeitungen veröffentlichte Terminplan wird allerdings schwer zu halten sein. Es wird auch darüber gesprochen, dass die Überwachung der Ölabscheider der Gastronomiebetriebe seitens des EWA St.Anton überprüft und überwacht werden. Die Erweiterung ist jedoch eine Vorschreibung der Behörde.
- In Absprache mit dem Bürgermeister gibt es seitens der Bezirkshauptmannschaft und des Baubezirksamtes Bestrebungen eine Verbesserung bei der Zufahrt zum Ortsteil Bahnhof zu erzielen. Neben dem Sicherheitsaspekt und dem allgemeinen Erschließungsthema sollte auch eine Deponie für Murenmaterial in diesem Bereich als Notwendigkeitsgrund

angeführt werden. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über diese Entwicklung, weist aber darauf hin, dass es sich dabei um Erstgespräche handelt.

- Am 19.01.2017 fand auf der BH Landeck eine Erstinformation über den in Ausarbeitung befindlichen Gefahrenzonenplan Gewässer statt. Beim ersten schnellen Einblick in dieses Planwerk sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Strenger Gemeindegebiet aufgefallen. In nächster Zeit wird der Gemeinderat ausführlich darüber informiert.
- Der Gemeinderat wird über den Stand beim BV Spiß Josef, Balzerlen informiert.

TOP 3

Bericht und Aussprache über diverse Angelegenheiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft

Nachdem der historische Bezug an Brennholz mit 6,3 fm für einige Agrarmitglieder, welche mit Brennholz heizen, sehr gering ist, hat der Gemeinderat die Möglichkeit geboten, dass jeder Bezugsberechtigte 4 fm zum Eigengebrauch (4,0€ netto) dazukaufen kann. Auch jeder andere Gemeindebürger kann sich pro Haushalt 4 fm für den Eigengebrauch erwerben.

Seitens des Waldaufsehers wurde beobachtet, dass diese 4,0 fm teilweise auch anderswertig verwertet werden. Dies steht deutlich im Widerspruch zu dem Ansinnen des Gemeinderates. Bisher wurde es den Käufern ermöglicht den Bedarf einfach schriftlich bekannt zu geben. Im Hinblick auf ein Entgegenwirken von grundsätzlich nicht angedachten Weiterverkäufen, wird vorgeschlagen Holzmeldetage einzuführen (2-3 Abende), bei denen alle Kaufinteressierte dem Waldaufseher ihren Bedarf bekannt geben müssen. Es wird nochmal festgehalten, dass es sich dabei nicht um den Rechtholzbezug handelt. Der Gemeinderat hat keine Einwände gegen diese Vorgehensweise.

TOP 4

Bericht über die Vorgangsweise zur Almbewirtschaftung für den Sommer 2017, sowie Beschluss über die Verpachtung der Bewirtschaftung Dawin

Scherl Oliver wurde als Senner für den Sommer 2017 in Dawin angestellt. Dessen Mutter, Scherl Paula, würde die Wirtschaft in Dawin übernehmen, wobei Frau Scherl den Wunsch geäußert hat, die Wirtschaft zu pachten. Frau Scherl stellt sich eine Pacht zwischen € 1.500,00 und € 2.000,00 vor und hätte gerne für die Verpflegung des Almpersonals einen Kostenbeitrag von € 8,50 pro Person und Tag.

Der Gemeindevorstand hat sich bereits für eine Verpachtung ausgesprochen. Es sollte allerdings sichergestellt sein, dass die Bewirtschaftung mit dem Almsommer begrenzt ist und dass keine regelmäßigen Veranstaltungen (vor allem Abendveranstaltungen im Freien) abgehalten werden.

Seitens des GV wurde der Vorschlag gemacht, € 2.000,00 Pacht zu verlangen und das Almpersonal müsste von der Pächterin ohne zusätzliche Kosten mitversorgt werden.

Dieser Vorschlag wurde mit Frau Scherl Paula besprochen und sie ist damit einverstanden, wenn ihr Milch, Butter und Käse für das Almpersonal aus dem Senntum kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Wirtschaft der Alpe Dawin für den Sommer 2017 um einen Preis von € 2.000,00 an Scherl Paula zu verpachten. Die Details der Verpachtung sollen in einer Pachtvereinbarung festgehalten werden.

Aufgrund diverser Überlegungen wurde seitens des Bürgermeisters in Absprache mit dem Gemeindevorstand eine mögliche Umstellung des Abrechnungssystems ausgearbeitet. Bisher wurde in den Almen der Gemeinde Strengen für jede Kuh gleich viel verlangt.

Bei der vorgestellten Variante könnte ein niedriger Grundpreis verlangt werden. Jedoch kommt hinzu, dass ein Einheitspreis pro Liter Milch verlangt wird. Das würde bedeuten, dass Bauern, deren Kühe weniger Milch geben, weniger bezahlen, als Bauern deren Kühe viel Milch geben. Dabei handelt es sich um eine faire Abrechnungsmethode, die auf anderen Almen schon praktiziert wird.

Vorgestellte Abrechnungsmethode Beispiel anhand einer Kuh (400, 800 und 1400 Liter)

400 Liter:	400	x	0,20 €	=	80,00 €
	Kleinfutter und Fronen				125,00 €
	Grundpreis				150,00 €
	Behirtungskosten				355,00 €
	Produkt:	40 kg			400,00 €
	Ertrag:				45,00 €
800 Liter:	800	x	0,20 €	=	160,00 €
	Kleinfutter und Fronen				125,00 €
	Grundpreis				150,00 €
	Behirtungskosten				435,00 €
	Produkt:	74kg			740,00 €
	Ertrag:				305,00 €
1400 Liter:	1400	x	0,20 €	=	280,00 €
	Kleinfutter und Fronen				125,00 €
	Grundpreis				150,00 €
	Behirtungskosten				555,00 €
	Produkt:	140 kg			1.400,00 €
	Ertrag:				845,00 €

Bisherige Abrechnungsmethode: Beispiel anhand einer Kuh (400, 800 und 1400 Liter)

400 Liter:	Kleinfutter und Fronen	125,00 €
	Grundpreis	300,00 €
	Behirtungskosten	425,00 €
	Produkt:	40 kg 400,00 €

	Ertrag:	-25,00 €
800 Liter:	Kleinfutter und Fronen	125,00 €
	Grundpreis	300,00 €
	Behirtungskosten	425,00 €
	Produkt:	74kg
		740,00 €
	Ertrag:	315,00 €
1400 Liter:	Kleinfutter und Fronen	125,00 €
	Grundpreis	300,00 €
	Behirtungskosten	425,00 €
	Produkt:	140 kg
		1.400,00 €
	Ertrag:	975,00 €

Der Vorschlag wurde bereits auch im Alm- und landwirtschaftlichen Ausschuss der Gemeinde besprochen. Dieser war mehrheitlich der Meinung, dass es besser wäre, wenn man das alte Abrechnungssystem beibehalten würde. Da es dem einzelnen Bauern oft nicht zu erklären wäre wenn er plötzlich für eine Kuh an die 400-500 € bezahlen würde. Jedoch wird seitens der landwirtschaftlichen Vertreter vorgeschlagen den Preis pro Kuh von € 300,00 auf € 320,00 anzupassen.

Über beide Varianten werden im Gemeinderat noch diskutiert. Man kommt dann mehrheitlich zu der Auffassung, dass auf Anraten der landwirtschaftlichen Vertreter das derzeitige Abrechnungssystem beibehalten werden sollte und der Kuhpreis mit 320€ festzulegen ist.

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Siedlungserweiterung in Grieshof (neu gebildete Gpn. 2742, 2743, 2744 und 2747)

Seitens der Wohnungseigentum GesmbH gibt es ein Ansuchen zur Umwidmung der Grundstücke 2742, 2743, 2744 und 2747. Die Grundstücke sollen eine für den Wohnbau geeignete Widmung erhalten.

Der Großteil der zu widmenden Fläche liegt in einer gelben Gefahrenzone. Es liegt jedoch schon eine Stellungnahme der Wildbach vor. Jedoch muss noch eine Stellungnahme von der TIWAG eingeholt werden, da neben dem Grundstück eine Hochspannungsleitung vorbeiführt.

Im Zuge dieses Beschlusses soll nicht nur der Flächenwidmungsplan für die geplante Wohnungssiedlung geändert werden, sondern auch die Flächen für die geplanten Reihenhäuser.

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen beschließt einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Raumplanungsbüro PROALP ZT-GmbH., 6574 Pettneu ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strengen im Bereich der neu gebildeten Grundstücke 2742,2743,2744 und 2745,KG-Strengen durch **vier Wochen** hindurch

vom 31.01.2017 bis 28.02.2017

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Gpn. 2742,2743 und 2744 von derzeit Freiland in künftig „Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau“ gem. § 52 a; TROG 2016, sowie die Gp.2747 von derzeit Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38, Abs.1, TROG 2016 vor.

Personen, die in der Gemeinde Strengen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Strengen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes „B26 Grieshof 3“

Der ausgearbeitete Entwurf wird vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und die einzelnen Festlegungen erläutert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen beschließt einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von ProAlp ZT-GmbH.,6574 Pettneu a.A. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B26 Grieshof 3 – geförderter Wohnbau“ (Projekt STR/08007) im Bereich der neu gebildeten Gpn. 2742, 2743 und 2744; 84014 - KG Strengen, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch **vier Wochen** hindurch

vom 31.01.2017 bis 28.02.2017

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Bebauungsplan „B26 Grieshof 3 – geförderter Wohnbau“ im Bereich der neu gebildeten Gpn.2742, 2743 und 2744; 84014 – KG Strengen

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Strengen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Strengen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung einer Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich der Bestimmungen der ökologischen Freihalteflächen und der landschaftlich wertvollen Flächen.

Im derzeit rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Strengen ist die ökologisch wertvolle Fläche wie folgt formuliert: *„Im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen sowie natürlicher und naturnaher Landschaftsteile sind die im Verordnungsplan mit FÖ bezeichneten Flächen von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 1997 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten.“* Die Formulierung der landschaftlich wertvolle Fläche lautet folgendermaßen: *„Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die im Verordnungsplan mit FA bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 1997 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten.“*

Auf der Grundlage der bestehenden Formulierungen wurden bislang auch einige Widmungsänderungen, zumeist im Hinblick auf die Realisierung von Gebäuden für landwirtschaftliche Zwecke, durchgeführt. Wie sich jedoch herausstellte, wird seit einiger Zeit seitens den Abteilungen Bau- und Raumordnungsrecht bzw. Landesentwicklung und Zukunftsstrategie des Amtes der Tiroler Landesregierung die Ansicht vertreten, dass auf der Grundlage der bestehenden Formulierungen der „FA-“ bzw. „FÖ – Flächen“ nur die im Freiland zulässigen Gebäude in diesen Freihalteflächen errichtet werden dürfen. Sonderflächenwidmungen, auch jene nach § 47 TROG 2016 für land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen, als auch Baulandwidmungen entlang der Siedlungsgrenzen, die in die Freihalteflächen hineinragen, werden hingegen nicht mehr als zulässig erachtet.

Laut Auskunft des Bürgermeisters wäre es somit sinnvoll, die Formulierungen der „ökologisch wertvollen Fläche“ (FÖ) und der „landschaftlich wertvollen Fläche“ (FA) nun so zu ändern, dass neben den im Freiland ohnehin zulässigen Gebäuden bzw. baulichen Anlagen auch die Widmung von Sonderflächen nach den §§ 43 und 47 TROG 2016 möglich ist, wobei sich dadurch kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung ergeben darf. Voraussetzung dafür ist, dass

für entsprechende Widmungsänderungen im Bereich der ökologisch wertvollen Flächen eine positive naturkundefachliche Stellungnahme vorliegt. Mit der geforderten naturkundefachlichen Beurteilung bei Widmungsänderungen, die „ökologisch wertvolle Flächen“ (FÖ) betreffen, soll der tatsächliche Stellenwert der Freihaltefläche, bzw. der von der Widmungsänderung betroffenen Teilfläche, aus naturkundefachlicher Sicht überprüft werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bei jedem konkret anstehenden Fall vorzunehmen.

Nach einer Diskussion spricht sich der Gemeinderat dafür aus, die Definition für ökologische Freihalteflächen und der landschaftlich wertvollen Fläche insgesamt zu ändern.

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2016, LGBl. Nr. 56, den von der ProAlp ZT - GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Strengen, welcher eine textliche Änderung bei den Festlegungen den ökologischen Freihalteflächen und bei den landschaftlich wertvollen Flächen vorsieht, durch **vier Wochen** hindurch

vom 31.01.2017 bis 28.02.2017

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende textliche Änderung der Planzeichenerklärung und des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Strengen vor:

- Die Festlegung der ökologisch wertvollen Fläche, gem. § 27 Abs. 2 lit. j TROG 2016, lautet neu:
Im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen sowie natürlicher und naturnaher Landschaftsteile sind die im Verordnungsplan mit FÖ bezeichneten Flächen von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der §§ 41 Abs. 2, 42, 42a und 42b TROG 2016 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Sofern sonst kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2016 besteht, dürfen in den ökologischen Freihalteflächen (FÖ) Sonderflächen nach § 43 und § 47 TROG 2016 gewidmet werden, soweit der Freihaltezweck insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird und eine positive naturkundliche Beurteilung vorliegt. Baulandwidmungen dürfen in den Randbereichen der ökologischen Freihalteflächen (FÖ) durchgeführt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion dieser Flächen zu erwarten ist und dafür eine positive naturkundefachliche Beurteilung vorliegt. Für Baulandwidmungen gelten die Festlegungen des § 4 Abs. 3 des Verordnungstextes.
- Die Festlegung der Landschaftlich wertvollen Fläche, gem. § 27 Abs. 2 lit. a und j TROG 2016, lautet neu:

Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die im Verordnungsplan mit FA bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der §§ 41 Abs. 2, 42, 42a und 42b TROG 2016 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Sofern sonst

kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2016 besteht, dürfen in den landschaftlichen Freihalteflächen (FA) Sonderflächen nach § 43 TROG 2016 sowie Sonderflächen nach § 47 TROG 2016 gewidmet werden, soweit der Freihaltezweck insgesamt dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Sonderflächenwidmungen nach § 44 und § 46 TROG 2016 für die Errichtung von Hofstellen und Austraghäusern sind im Nahbereich von Siedlungen und bestehenden Hofstellen zulässig. Baulandwidmungen dürfen in den Randbereichen der landschaftlichen Freihalteflächen (FA) durchgeführt werden, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Für Baulandwidmungen gelten die Festlegungen des § 4 Abs. 3 des Verordnungstextes.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Waldumlage nach § 10 TWO 2017

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Verordnung der Waldumlage zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher den Gesamtbetrag der Waldumlage 2017 gem. § 10 TWO wie folgt festzusetzen:

	Hektar	Hektarsatz	Umlage
Ertragswaldfläche	755,36	€ 75,7005666172	
Wirtschaftswald	192,84	€ 37,8502833086	7.299,05
Schutzwald	562,52	€ 11,3550849926	6.387,46
			13.686,51

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen (Waldeigentümer) entfallende Anteil der Umlage wird nach dem Verhältnis seines Anteiles an der Ertragswaldfläche in der Gemeinde ermittelt. Für den **Wirtschaftswald** wird ein Anteil von **50 %** des auf den Wirtschaftswald entfallenden Anteiles an den Gesamtkosten und für den **Schutzwald im Ertrag** ein Anteil von **15 %** des auf den Schutzwald im Ertrag entfallenden Anteiles an den Gesamtkosten berücksichtigt.

Berechnungsgrundlagen:

Personalaufwand des Waldaufsehers 2016	€ 57.181,18
Ertragswaldfläche im Aufsichtsgebiet	755,36 ha
Wirtschaftswald im Aufsichtsgebiet	192,84 ha
Schutzwald im Ertrag im Aufsichtsgebiet	562,52 ha

TOP 9**Beratung und Beschlussfassung - Heizkostenzuschuss Widum Pfarrsaal**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis wie viele Veranstaltungen im abgelaufenen Jahr im Pfarrsaal abgehalten wurden. Dabei wird unterschieden wie viele kirchliche Veranstaltungen waren, wie viele durch die Gemeinde und Vereine kostenlos stattfanden und wie viele durch Vereine und Privatpersonen mit einem Kostenbeitrag stattfanden.

Wie die vergangenen Jahre hat die Pfarre Strengen nun bei der Gemeinde Strengen um einen Heizkostenbeitrag angesucht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine einmalige Unterstützung als Heizkostenzuschuss für den Pfarrsaal im Jahr 2017 in Höhe von € 450,00 an die Pfarre anzuweisen.

Zusatzpunkt 1**Beratung und den Beschluss über den Ankauf einer Leinwand und eines Beamer für den Gemeindesaal**

Für den Ankauf einer Leinwand und eines Beamer liegen 2 Angebote vor:

Fa. Wünsch	€ 4.015,80
Fa. AVsolutions	€ 5.707,20

Die Fa. Wünsch bietet einen Beamer mit Funktechnik an. Die Übertragung von einem PC auf den Beamer erfolgt kabellos. Die Fa. AVsolutions würde Kabel legen. Der Anschluss des Beamer erfolgt über ein Netzwerkkabel. Dafür wird eine Steuerung benötigt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Beamer und die Leinwand für den Gemeindesaal von der Fa. Wünsch, 6020 Innsbruck gemäß dem vorliegenden Angebot anzukaufen

TOP 10**Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages für 2017**

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 ist in der Zeit vom 22. November 2016 bis zum 06. Dezember 2016 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Strengen aufgelegt. Vom Recht der Einsichtnahme wurde **nicht** Gebrauch gemacht.

Bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 18. Jänner 2017 wurde der Entwurf zum Haushaltsplan im Detail besprochen und noch angepasst. Die gewünschten Änderungen wurden durchgeführt.

Des Weiteren wurden Änderungen durchgeführt, welche sich nach einer Durchsicht der Gemeindeaufsicht Landeck am 24. Jänner 2017 ergaben.

Der Gemeinderat diskutiert über die vorgetragenen Haushaltsstellen. Es werden noch einige Änderungen besprochen. Durch die Änderungen ergibt sich folgendes Zahlenbild:

Der vorliegende Entwurf für das Jahr 2017:

Gesamtausgaben in der Höhe von € 3.262.700 (OH € 2.862.700 /AOH € 400.000)

Gesamteinnahmen ebenfalls von € 3.262.700 (OH € 2.862.700/AOH € 400.000)

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	13.900	239.500
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	46.100	150.400
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT	159.900	395.200
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	12.900	111.100
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	7.200	184.100
5	GESUNDHEIT	37.800	244.000
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	241.200	569.400
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0	6.900
8	DIENSTLEISTUNGEN	843.600	729.200
9	FINANZWIRTSCHAFT	1.500.100	232.900
	Summe VA-Konzept inkl. gen. VA für OHH - nach Gruppen	2.862.700	2.862.700

Außerordentlicher Haushalt: Einnahmen und Ausgaben je € 400.000

Der Haushaltsplan der Gemeinde Strengen für das Jahr 2017 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

TOP 11

Beratung und Beschlussfassung des mittelfristigen Finanzplanes 2018 – 2021

Der MFP für die Folgejahre 2018 – 2021 ist mit dem VA 2017 lt. Gemeindeabteilung Land alljährlich zu beschließen.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
2018	2.411.700,00 €	2.411.700,00 €
2019	2.323.200,00 €	2.323.200,00 €
2020	2.343.800,00 €	2.343.800,00 €
2021	2.363.600,00 €	2.363.600,00 €

Seitens einiger Gemeinderäte wird empfohlen auch größer Projekte in den MFP aufzunehmen. Dies wären zB die Erweiterung des Friedhofes oder die Ortsbildpflege.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den MFP für die Jahre 2018–2021.

TOP 12

Anfragen, Anträge, Allfälliges

- Bgm. Ing. Sieß Harald informiert den Gemeinderat über die bevorstehende Unterzeichnung des Kaufvertrages der RBO-Räumlichkeiten beim Notariat Platter. Dies soll am 02.02.2017 um 14:00 Uhr erfolgen. Der Bürgermeister und 2 Gemeindevorstände müssen unterschreiben. Vizebgm. Reich Viktor und GV Zangerl Reinhard werden diesen Termin wahrnehmen.
- Die Gemeinde hat die Angebote zur Planung der WVA Mittelberg II erhalten. Es soll nicht der Billigstbieter den Auftrag erhalten, sondern der Bestbieter. Es werden Erfahrungswerte von früheren Projekten herangezogen.
- GR Zangerl Manfred erkundigt sich nach dem Weiterbau des Dawinweges.
- GR Zangerl Manfred erkundigt sich bei Bgm. Ing. Sieß Harald, ob man mit Haueis Edith schon Gespräche bezüglich ihrer Arbeitstätigkeit am Friedhof geführt hat. Dies wurde noch nicht erledigt.

- GR Zangerl Reinhard schlägt vor, dass beim Abrechnen der Almen jemand aus der Gemeinde dabei ist. Beide Stellvertreter des Substanzverwalters würden sich dazu eignen. Einer für Boden, einer für Dawin.
- GR Zangerl Reinhard erkundigt sich danach, ob man Josip Breskic noch verabschiedet. Josip war ein jahrelanger Gemeindearbeiter. Man sollte ihm schon ein Abschiedsgeschenk geben.

f.d.P. Stefan Korber